Aktenzeichen: 5 K 1034/18.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

GU La Villa, Princess...
Staatsangehörigkeit: jamaikanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Jan Plischke,
Carl-Benz-Straße 5, 35440 Linden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 5. Kammer - durch

Richterin am VG Dr. Moradi Karkaj als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2018 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am in Kingston/Jamaika geborene Kläger ist jamaikanischer Staatsbürger, christlichen Glaubens.

Am 2017 reiste der Kläger mit dem Flugzeug aus Jamaika kommend über Panama und die Dominikanische Republik in das Bundesgebiet ein und stellte am im Flughafen Düsseldorf einen Asylantrag. Bei seiner Einreise zeigte der Kläger einen am ausgestellten jamaikanischen Reisepass vor (Bl. 72 ff. der Behördenakte [BA]).

Im Rahmen der Einreisebefragung am 2017 durch die Bundespolizeidirektion Flughafen Düsseldorf gab der Kläger an, dass er aufgrund seiner Homosexualität in Jamaika verfolgt werde (Bl. 90 BA).

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am (Bl. 65 ff. BA) gab der Kläger an, im Jahr 1990 mit einem Mann namens eine Beziehung geführt zu haben. Nachdem sie erwischt worden seien, seien sie in den Stadtteil Half Way Tree gegangen. Sie hätten sich in der Öffentlichkeit geküsst und seien von Menschen, die das sahen, geschlagen worden. Er sei dann geflohen. Er sei in ein Krankenhaus gekommen, wo er einen Monat und 10 Tage gewesen sei. Seit diesem Zeitpunkt habe er nicht mehr gesehen. Die Beziehung habe 10 Jahre bestanden. Er habe sich dann in der Kanalisation versteckt. Nachts habe er sich prostituiert. Ein Mann namens Mitarbeiter der Organisation National Council of Drug Abuse, habe ihn dann in ein Appartement für Homosexuelle in Montego Bay gebracht. Da aber in Montego Bay Homosexuelle getötet würden, sei er nach 9 Monaten zurückgekehrt. Er habe eine weitere sexuelle Beziehung zu einem Mann namens von 8 Monaten gehabt. Wegen des

letzten Angriffs auf ihn sei er am 18. November 2017 zur Polizei gegangen. Die Anzeige sei zwar aufgenommen, ihm sei aber nicht geholfen worden. Ein Reiseveranstalter habe ihm dann geholfen, das Land zu verlassen. Die Polizei, die Politik, die Kirche und die Menschen in der Community stießen Homosexuelle ab. In Jamaika könne er als Homosexueller nicht leben.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab (Nr. 2) und stellte darüber hinaus fest, dass weder die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) noch der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) zuerkannt würden. Da keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorlägen (Nr. 4), wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Jamaika abgeschoben (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Der Bescheid wurde dem Kläger am 23. Januar 2018 zugestellt (Bl. 148 BA).

Am 26. Januar 2018 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Gießen Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Gießen hat sich mit Beschluss vom 6. März 2018 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main verwiesen.

Zur Begründung seiner Klage legt der Kläger Bescheinigungen des National Council on Drug Abuse und des Kingston Public Hospital vor, diese sollen belegen, dass er homosexuell ist und auch physisch sowie psychisch Beeinträchtigungen erlitten hat. Zudem reicht er Dokumente der „Jamaica Constabulary Force“ ein, die Strafanzeigen beinhalten sollen. Er trägt vor, er sei homosexuell und werde in Jamaika durch nicht staatliche Akteure verfolgt. Aufgrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung sowie der Verfolgung in den jeweiligen Communities, in welche er jeweils flüchtete, sei er gezwungen gewesen, in der Kanalisation („Gully“) zu leben. Zwar sei der jamaikanische Staat grundsätzlich willens, Homosexuelle, Bisexuelle, Lesben und Transgender (LGBT), die sich dort offen zu ihrem Anderssein bekennen, vor Übergriffen Dritter zu schützen. Der Polizei mangele es hinsichtlich der Strafverfolgung aber an Effizienz. Die Polizei ermittele auch deshalb kaum Täter, weil sie – jedenfalls in großen Teilen – ebenfalls homophob sei. Dass er homosexuell sei, werde dadurch bekräftigt, dass er in dem sog. Safehouse in Frankfurt am Main untergebracht sei. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2019 trug der Kläger weiter vor, bei der Beklagten und dem VG Gießen gebe es keine Sprachmittler mit

den erforderlichen Sprachkenntnissen. Daher sei sein Vorbringen über den Zeitraum ab 1990 nur kurz zusammengefasst worden. Er habe im Zeitraum zwischen 1990 und 2017 mit einer Gruppe von ca. 12 Menschen (acht homosexuelle Männer und vier Transgender) unter einer Brücke in der Kanalisation („Gully") in St. Andrew/Kingston gelebt. Gewalt gegen die Gruppe sei alltäglich gewesen. Er selbst sei von einem Stein am Hinterkopf getroffen und verletzt worden. 2017 sei eine Transfrau aus der Gemeinschaft durch eine Messerattacke in den Rücken ermordet worden. Der Kläger verweist auf eine Stellungnahme des Heimleiters des Safehouse vom 30. Januar 2019 und eine Zusammenfassung der Erkenntnismittel des Lesben- und Schwulenverbandes vom 31. Januar 2019.

Der Kläger beantragt,

> **den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,**
>
> **hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren,**
>
> **weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt,**
>
> **weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.**

Die Beklagte beantragt,

> **die Klage abzuweisen.**

Mit Schreiben vom 7. August 2018 hat das Auswärtige Amt auf das gerichtliche Ersuchen vom 17. Juli 2018 eine amtliche Auskunft zur Situation Homosexueller in Jamaika erteilt.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Kläger persönlich gehört. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der vorgelegten Behördenakte sowie auf die Reise- und Sicherheitshinweise zu Jamaika des Auswärtigen Amtes (Stand: 18. Februar 2019), die Country Policy and Information Notes des British Home Office „ Jamaica: Sexual orientation and gender identity" (Stand: Februar 2017) und Annual Country Status Update von J-Flag (13. Juli 2018) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, da ihm im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland eine politische Verfolgung i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG droht.

Ausweislich der Bundesamtsakte ist der Kläger mit dem Flugzeug aus Jamaika kommend in das Bundesgebiet eingereist und hat am 2017 im Flughafen Düsseldorf einen Asylantrag gestellt Er wurde dort von der Bundespolizei vernommen, Zweifel an seinen Angaben bestanden nicht (Bl. 72 ff., 86 ff. BA). Damit geht das Gericht – ebenso wie das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid – davon aus, dass der Kläger nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylerhebliche Merkmale), gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen erlitten hat oder wem diese unmittelbar drohten oder noch drohen. In diesem Sinne ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen wegen bestimmter asylerheblicher Merkmale droht, wobei sich die Rechtsprechung bei der Ermittlung der asylerheblichen Merkmale an den Flüchtlingsbegriff in Art. 1 Abschn. A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anlehnt (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80, juris Rn. 49; Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86E 76, 143,juris Rn. 30 ff.). Danach ist die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung asylrelevant (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1983 - 9 C 36.83, juris Rn. 17 ff.). Da der Ausdruck politischer Verfolgung nur in Anlehnung an die GFK interpretiert wird, kann er aber auch über den Flüchtlingsbegriff der GFK hinausgehen (BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278.86, juris Rn. 16 ff.).

Die politische Verfolgung muss von der jeweiligen Staatsmacht ausgehen oder – im Fall von Übergriffen Dritter – ihr zuzurechnen sein, weil sie die Schutzbereitschaft vermissen lässt. Nicht von der Staatsmacht ausgehende oder ihr zuzurechnende Gefahren sind

nicht geeignet, eine politische Verfolgung zu begründen bzw. das Asylgrundrecht zu vermitteln. Auch wenn politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung ist, steht dem jedoch nicht entgegen, dem Staat solche staatsähnlichen Organisationen gleichzustellen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen. Zudem werden dem Staat Verfolgungsmaßnahmen Dritter zugerechnet, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm ans sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen Dritter (hinreichend) einzusetzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86, juris). Die Asylanerkennung verlangt darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, juris).

Die asylbegründenden Tatsachen müssen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden. Für den Nachweis des individuellen Schicksals in der Heimat, aus dem der Asylbewerber seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, genügt wegen der häufig bestehenden sachtypischen Beweisschwierigkeiten in der Regel eine Glaubhaftmachung. Dazu reicht auch in tatsächlich zweifelhaften Fällen ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Insoweit kommt naturgemäß dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers besondere Bedeutung zu. Der Asylbewerber ist gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer politischen Verfolgung schlüssig mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und nicht wechselnde Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch zu tragen (BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 - 9 C 68.81, juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85, juris Rn. 15).

Das Gericht trifft seine Entscheidung nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109.84, juris).

Gemessen an diesen Kriterien ist das Gericht nach persönlicher Anhörung des Klägers – ebenso wie wohl auch die Beklagte – zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Kläger um einen Homosexuellen handelt. Diese Annahme beruht auf dem Vortrag des Klägers und auf dem Gesamteindruck, den sich das Gericht von ihm in der mündlichen Verhandlung verschafft hat. Zwar ist mit der Beklagten festzustellen, dass das Vorbringen des Klägers zu seinen Beziehungen widersprüchlich war. Auch konnte er über jamaikanische Organisationen, die sich für die Recht von Homosexuelle und Transgender einsetzen, keine bzw. keine genauen Angaben machen. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass es sich bei dem Kläger um einen einfachen Mann mit geringem Bildungsgrad handelt. Ausweislich seiner Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung machte und macht er sich keine Gedanken über staatliche und gesellschaftliche Konsequenzen seiner Homosexualität. Im Vordergrund steht für ihn das (freudvolle) Ausleben seiner sexuellen Identität, an der er nach eigenem Vorbringen zu keinem Zeitpunkt Zweifel hatte. Eine Zurückhaltung seiner Homosexualität kam und kommt für ihn nicht in Betracht und er lebt diese über Jahre hinweg in Jamaika öffentlich aus und tut dies auch in Deutschland.

Er gehört damit nach Überzeugung des Gerichts in Jamaika zu einer besonderen sozialen Gruppe, weil Homosexuelle dort eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft haben und eine eindeutige Identität teilen, die als anders als die der umgebenden Gesellschaft wahrgenommen wird (VG Kassel, Urteil vom 6. Juni 2018 – 1 K 6981/17.KS.A; VG Gießen, Urteil vom 3. März 2018 – 2 K 4928/17.GI.A; vgl. auch Country Policy and Information Notes des British Home Office „Jamaica: Sexual orientation and gender identity", Stand: Februar 2017, S. 4).

Dem Kläger, der nach seinem glaubhaften Vortrag bereits in Jamaika wegen seiner Homosexualität verfolgt wurde, droht wegen dieser Eigenschaft im Falle der Rückkehr nach Jamaika politische Verfolgung.

Eine unmittelbare Verfolgung durch den Staat hat der Kläger bis zu seiner Ausreise nicht erfahren. Ihm droht im Falle seiner Rückkehr auch keine tatsächliche Gefahr einer solchen Verfolgung. Homosexualität als solche ist in Jamaika nicht illegal. Allerdings verbietet das sog. Buggery Law innerhalb des „Offences Against the Person Act" als Straftatbestand einvernehmlichen Analverkehr und bewehrt dies mit einer Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren. Dabei sind homo- und heterosexuelle Beziehungen gleichsam betroffen. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes kam es in den letzten Jah-

ren aber zu keinen Verurteilungen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7. August 2018).

Dem Kläger drohte und droht jedoch Verfolgung in der Form einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, vor welcher der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz zu bieten.

Der Kläger hat insoweit vorgebracht, mehrfach von jamaikanischen Bürgern verfolgt, beschimpft und mit Steinen beworfen sowie weitergehend körperlich verletzt worden zu sein. Mit seiner Familie habe er nicht über seine sexuelle Orientierung sprechen können. Er sei von seinem Vermieter gezwungen worden, seine Wohnung zu verlassen und sei im sog. Gully untergekommen. Zwar ist das Vorbringen des Klägers bezüglich der einzelnen Angriffe und Übergriffe auf ihn insgesamt detailarm und lückenhaft. Bei den Beschreibungen seines Lebens im sog. Gully in der Gemeinschaft von Homosexuellen und Transgender hingegen hat das Gericht den Eindruck von real erlebtem Geschehen gewonnen. Auch mag es zunächst kaum nachvollziehbar sein, warum der Kläger immer wieder in der Öffentlichkeit und an belebten Orten wie dem Sea View Park seine Sexualität auslebte und sich damit der Gefahr von Angriffen aussetzte. Von dem Kläger kann aber nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität dezent und mit einer Zurückhaltung lebt. Auch wollte er dies nach eigenem Bekunden ausdrücklich nicht.

Aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass ein großer Teil der Bevölkerung in Jamaika Homosexuellen gegenüber feindlich eingestellt ist. Gewalttätige Übergriffe gegen Homosexuelle und Transsexuelle sind nicht selten. Ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7. August 2018 gibt es bei der Bevölkerung von Jamaika mehrheitlich erhebliche Vorbehalte gegen Homosexualität, vor allem, wenn sie offen praktiziert wird. Von einem kleinen Teil der Bevölkerung werden Homosexuelle als „widernatürlich" ausgegrenzt, gemobbt und auch physisch bedroht. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes müssen Menschen in Jamaika wegen ihrer sexuellen Orientierung, besonders Homosexuelle, immer wieder mit Belästigungen und Gewalttaten rechnen. Nicht-staatliche Gewalt gegen Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung ist nach Auskunft des Auswärtigen Amtes regelmäßig festzustellen.

Nach Überzeugung des Gerichts ist der jamaikanische Staat zwar grundsätzlich willens, Homosexuelle, Bisexuelle, Lesben und Transgender (LGBT), die sich dort offen zu ihrer Sexualität bekennen, vor Übergriffen Dritter zu schützen. Der generell von Klägerseite

erfolgende Vortrag, die Polizei in Jamaika schütze ihn nicht, weil sie korrupt und ebenfalls homophob sei, findet in den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen in dieser allgemeinen Form keine Grundlage. Dieser Eindruck wird auch durch die vom Kläger vorgelegten Kopien von Strafanzeigen bestätigt, wonach sich die Polizei sehr wohl um sein Anliegen gekümmert hat. Staatliche Kräfte verfolgen demnach diese Straftaten als solche. Allerdings unternehmen sie nichts zum Schutz der Betroffenen oder aktiv zur Aufklärung der Bevölkerung (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7. August 2018). Gegen diese Verfolgung kann der Kläger mithin keine bzw. nur begrenzte staatliche Hilfe in Anspruch nehmen (vgl. VG Kassel, Urteil vom 15. August 2018 - 1 K 6747/17.KS.A; VG Gießen, Urteil vom 2. März 2018 - 2 K 4928/17.GI.A).

Soweit die Beklagte die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Kassel heranzieht, wonach Homosexuellen in Jamaika gegenwärtig und in absehbarer Zukunft eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand und steht, insbesondere an der Nordküste des Landes bei touristischen Hotels, vermag das Gericht dieser Einschätzung im Hinblick auf den Kläger nicht zu folgen. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass der Kläger den homophoben Angriffen seitens der jamaikanischen Gesellschaft landesweit ausgesetzt war bzw. sein wird. So schilderte der Kläger, von Kingston nach Montego Bay gegangen und dort aber aufgrund der Übergriffe auf ihn nur kurz geblieben zu sein. Daher geht das Gericht davon aus, dass auch in diesem Touristengebiet der Kläger keinen sicheren Ort finden konnte.

Der Kläger hat auch nach § 3 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), da er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Eine Entscheidung über die weiter gestellten Anträge auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und Feststellung von Abschiebungsverboten bedurfte es nach § 31 AsylG nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu stellen.
Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.
Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Moradi Karkaj

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Beglaubigt:
Frankfurt am Main, den 26.02.2019

Krönung
Justizhauptsekretärin

VERWALTUNGSGERICHT 37 FRANKFURT A.M.